

25. Änderung des Flächennutzungsplans

„Freiflächenphotovoltaik Reudelsterz“



Verbandsgemeinde Vordereifel

Begründung, Städtebaulicher Teil

gem. § 5 Abs. 5 BauGB, § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Verbandsgemeinde: Vordereifel
Gemeinde: Reudelsterz
Gemarkung: Reudelsterz
Flur: 5

**Planfassung für die Beantragung der Landesplanerische Stellungnahme
nach § 20 LPlG und der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Stand: Mai 2025

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de



Ortsgemeinde:

Reudelsterz

Gemarkung:

Reudelsterz

Fluren:

5

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.1 Anlass der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.....	1
1.2 Standortbeschreibungen.....	2
1.3 Vorgehensweise	3
1.4 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	5
1.4.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)...	5
1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	6
2 Beantragte Fläche für die 25. Fortschreibung des FNP	7
2.1 Flächensteckbrief Reudelsterz, Sportplatz	7
2.1.1 Flächenbeschreibung.....	7
2.1.2 Flächenüberlagerungen	9
2.2 Null-Variante	13
2.3 Zusammenfassung	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Topografischen Karte	2
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes.....	2
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV	5
Abbildung 4: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald.....	6
Abbildung 5: Fotos des Plangebietes	7
Abbildung 6: wirksamer Flächennutzungsplan	8
Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan.....	9
Abbildung 8: Sturzflutgefährdungskarte.....	11

Anlagen:

Anlage 1.0: Alternativenprüfung „Freiflächenfotovoltaik“, Stand September 2024

Anlage 1.1.: Karte der Positivflächen (Maßstab 1:20.000)

Anlage 1.2: Karte der Potenzialflächen und Informationskarte mit weiteren Belangen der Abwägung (Maßstab 1:20.000)

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung die Klimaschutzzvorgaben verstärkt und strebt eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 an. Bereits bis zum Jahr 2030 soll der CO₂-Ausstoß um 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 gesenkt werden. Um diese Ziele auf Bundesebene einhalten zu können, müssen auch auf Ebene der Kommunen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Auch das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz sieht eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen schrittweise vor. Bis zum Jahr 2030 soll in Rheinland-Pfalz der Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Einen wesentlichen Teil zur Erreichung dieser Ziele stellt dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar, das bereits im Jahr 2000 in Kraft trat und seitdem mehrfach novelliert wurde. Hier ist u.a. eine Mindestvergütung für in das Stromnetz eingespeisten Solarstrom geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen soll hierdurch wirtschaftlich attraktiver werden.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen von rund 0,9 ha, die bis auf die Bauverbotszone zur Kreisstraße komplett für Photovoltaik genutzt werden kann. Hierdurch wird eine Stromerzeugung von etwa 952.757 kWh/Jahr angestrebt. Das würde ausreichen, um etwa 272 4-Personen-Haushalte mit Strom zu versorgen (zum Vergleich: Die Verbandsgemeinde Vordereifel verfügt über 8.662 Wohnungen¹, die aber im Schnitt mit 1,9 Personen bewohnt sind). Ein entsprechender Beitrag zur Einhaltung der Ziele des Landes sowie des Bundes könnte geleistet werden und es wäre möglich, dass vermehrt von fossilen Brennstoffen auf Strom aus Photovoltaikanlagen umgestellt wird. Dieser Beitrag ist umso dringender, da sich aufgrund der politischen Entwicklungen immer mehr zeigt, wie wichtig eine Unabhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland ist, um den eigenen Energiebedarf zuverlässig decken zu können.

Konkreter Anlass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Interesse von einer Firma bzw. Betreibern in der Ortsgemeinde Reudelsterz einen Solarpark zu errichten. Die Flächen liegt in dem Gemeindegebiet von Reudelsterz nördlich der Ortslage östlich der Kreisstraße K 23.

Die Ortsgemeinde Reudelsterz hat in der Sitzung am 10.10.2024 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Weiterhin wurde beschlossen bei der Verbandsgemeinde Vordereifel eine Flächennutzungsplanänderung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz in Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ zu beantragen. Der Verbandsgemeinderat berät über den Antrag zur Flächennutzungsplanänderung am 03.07.2025.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von ca. 0,9 ha wird, vorbehaltlich der Prüfung durch die zuständigen Landesplanungsbehörden, nicht von einer raumbedeutsamen Planung ausgegangen. Daher wird mit den vorliegenden Unterlagen von der Verbandsgemeinde eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt. Sofern seitens der zuständigen Behörden eine raumordnerische Prüfung mittels Durchführung eines Raumordnungsverfahren nach § 17 LPIG für erforderlich erachtet wird, können die vorliegenden Antragsunterlagen hierfür verwendet werden.

¹ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Kommunaldatenprofil Landkreis Mayen-Koblenz, Stand 31.12.2021

1.2 Standortbeschreibungen

Die in Rede stehende Fläche liegt nördlich von der Ortslage Reudelsterz und wird wie folgt begrenzt: Im Westen grenzt die Kreisstraße K 23 und darüber hinaus Ackerflächen an das Plangebiet an. Im Süden befinden sich Gebäude innerhalb eines Dorfggebietes sowie Ackerflächen. Im Osten liegt der Friedhof und Gehölz-/Waldfläche, im Osten und Norden grenzt das Plangebiet an Ackerflächen. Das Plangebiet verfügt über eine Größe von ca. 0,9 ha. Die Fläche wird von der Kreisstraße K 23 tangiert und ist über diese sowie über Wirtschaftswege erreichbar.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Topografischen Karte



((Eigene Darstellung auf der Grundlage der DTK 25, (Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Maßstab ca. 1:10.000))

Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes



((Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2022>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Befliegung 27.05.2023, Maßstab ca. 1:10.000))

1.3 Vorgehensweise

Die Verbandsgemeinde Vordereifel verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der keine Flächen für Freiflächenphotovoltaik vorsieht. Da Freiflächenphotovoltaik, mit Ausnahme der Anlagen, die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB² genannt sind, nicht privilegiert sind, bedarf der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel der Änderung.

Vorbereitend für diese 25. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit den vorliegenden Unterlagen eine Landesplanerische Stellungnahme beantragt (siehe Kapitel 1.1).

Wesentlicher Bestandteil der Unterlagen ist eine Alternativenprüfung, in der das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde auf Eignung für Freiflächenphotovoltaik untersucht wird (Anlage 1 mit Plänen). Für die Alternativenprüfung erfolgte, anhand von Kriterien, eine Einengung des Verbandsgemeindegebiets auf Flächen, denen keine offensichtlichen Belange für eine Nutzung mit solarer Strahlungsenergie entgegenstehen (siehe Alternativenprüfung: Kapitel 3.1 und Plan 1 Positivflächen). Es handelte sich um eine reine Analyse, auf welchen Flächen die Errichtung von Solarparks rechtlich oder faktisch nicht möglich ist. In Anlehnung an die Ansprüche, die an harte Kriterien für Flächennutzungspläne Windenergie mit Ausschlussfunktion gestellt wurden, waren dies:

- Bauflächen
- Verkehrswege
- Wald- und Gehölzflächen
- Wasserflächen
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotope (außer Grünland, weil noch nicht flächendeckend für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar)
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete Zone I

Diese erste Analyse in der Alternativenprüfung führt dazu, dass ein Großteil der Flächen potenziell geeignet wäre. Dies ist Plan 1 (Positivflächen) der Alternativenprüfung in Anlage 1 zu entnehmen.

Die verbleibenden Flächen wurden in einem nächsten Schritt anhand von tiefergehenden Kriterien weiter selektiert (siehe Alternativenprüfung: Plan 2 und Kapitel 3.2). Hierfür wurden folgende Kriterien angesetzt:

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung
- Vorranggebiet regionaler Biotopverbund
- Regionaler Grünzug, mit Ausnahme der Nachnutzung von Rohstoffabbauflächen
- Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen als überwiegende Nutzung innerhalb eines Gebietes
- Vorranggebiete Landwirtschaft

² Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

Aufgrund dieser Analyse wurde festgestellt, dass immer noch ein Großteil der Verbandsgemeinde potenziell geeignet wäre. Aufgrund nur vereinzelt vorliegender Bauabsichten einerseits und dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substantiellen Raum einzuräumen andererseits, besteht aktuell kein Bedarf einer weitergehenden Steuerung über die in der Alternativenprüfung Stufe 1 und Stufe 2 definierten Flächenausschlüsse hinaus. Insofern ist es für die Verbandsgemeinde Vordereifel gerechtfertigt, auf eine weitergehende Differenzierung der Flächen über die Stufe 2 hinaus zu verzichten und die weiteren Aspekte auf die allgemeine Abwägung im Zuge der jeweiligen, notwendigen Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanaufstellungsverfahren abzuschichten.

Um diese zwingend erforderliche Abwägung für dieses und künftige Bauleitplanverfahren zu erleichtern, wurden zusätzliche naturschutzfachliche Informationen (Natura-2000 Gebiete, Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund, Kartierte Biotope) in der Alternativenprüfung in Plan 2 rein informativ dargestellt.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass für die an die Landesplanerische Stellungnahme anschließende Änderung des Flächennutzungsplans ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB besteht und die Änderung nicht nur wegen den Interessen von Vorhabenträgern durchgeführt wird. Die ausgewählten und in der Alternativenprüfung beschriebenen Kriterien tragen dafür Sorge, dass die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung nicht an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern: *„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“* Ein Planaufstellungserfordernis wäre nicht gegeben, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Die Kriterien, die in der Alternativenprüfung zu den Positivflächen in Plan 1 führen, sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Energienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen (*„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“*).

Die Kriterien, die zu den Potenzialflächen in Plan 2 führen, sind dagegen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, allerdings müssen sie gegenüber den Belangen abgewogen werden, die für eine Nutzung der Flächen durch solare Strahlungsenergie sprechen.

Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können die folgenden Bauleitplanungen begründen. Die Neutralität der Trägerin der Planungshoheit muss einerseits gewährt sein, andererseits ist eine Berücksichtigung der Belange von Projektierern für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nur möglich, sondern im Sinne der Umsetzung der Planung auch angemessen, sofern die Belange sachgerecht untereinander abgewogen werden.

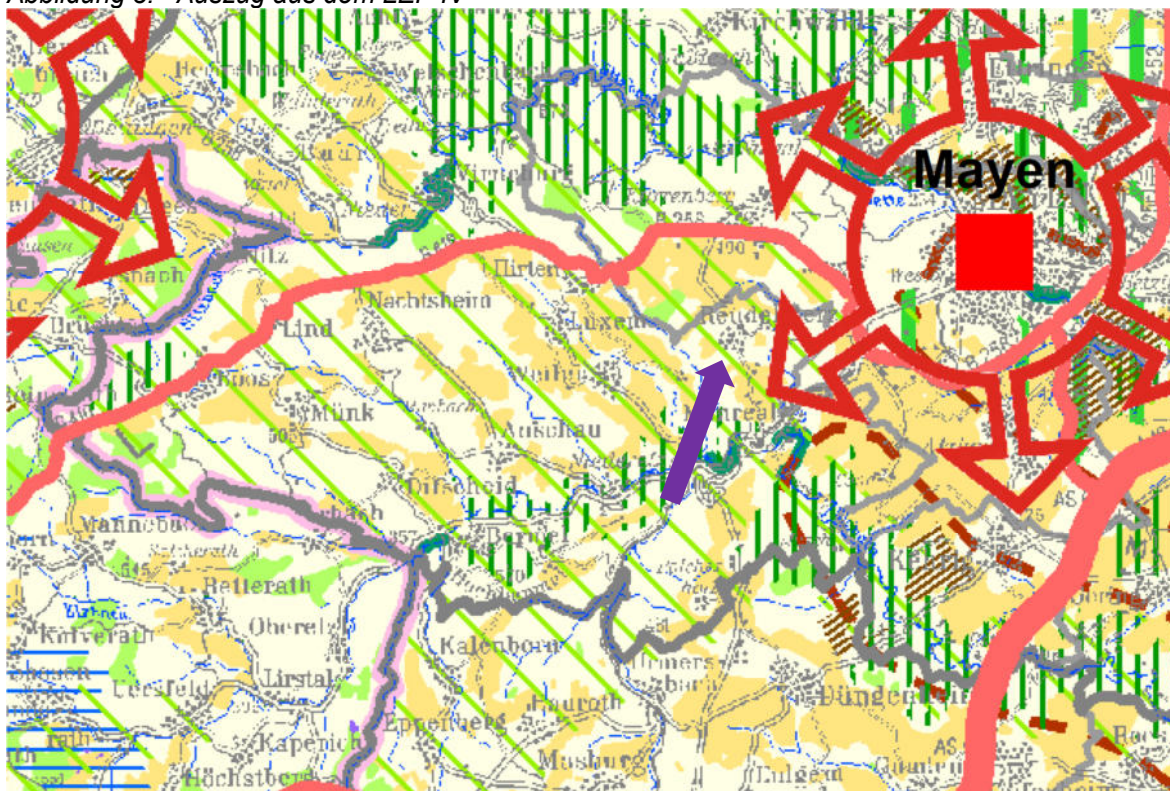
1.4 Vorgaben überörtlicher Planungen

1.4.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)

Über die Information für die gesamte Verbandsgemeinde hinaus, die dem Kapitel 2.1. der Alternativenprüfung entnommen werden können, trifft das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz folgende Aussagen für das Plangebiet:

Die Ortsgemeinde Rudelsterz liegt nach Karte 1 und 6 des LEP IV in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV



(Gesamtkarte, ohne Maßstab, Plangebiet mit dunkellila Pfeil gekennzeichnet)

Die Ortsgemeinde Reudelsterz befindet sich nach Karte 8 des LEP IV in einer waldbetonten Mosaiklandschaft. In der Karte 9 des LEP IV ist der Teil der Verbandsgemeinde, in dem die Ortsgemeinde Reudelsterz und das Plangebiet liegen, nicht als ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ dargestellt.

Die Ortsgemeinde Reudelsterz und das Plangebiet werden nach Karte 18 nicht von einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ überdeckt.

Die Ortsgemeinde Reudelsterz und das Plangebiet liegen nicht innerhalb einer der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Karte 10).

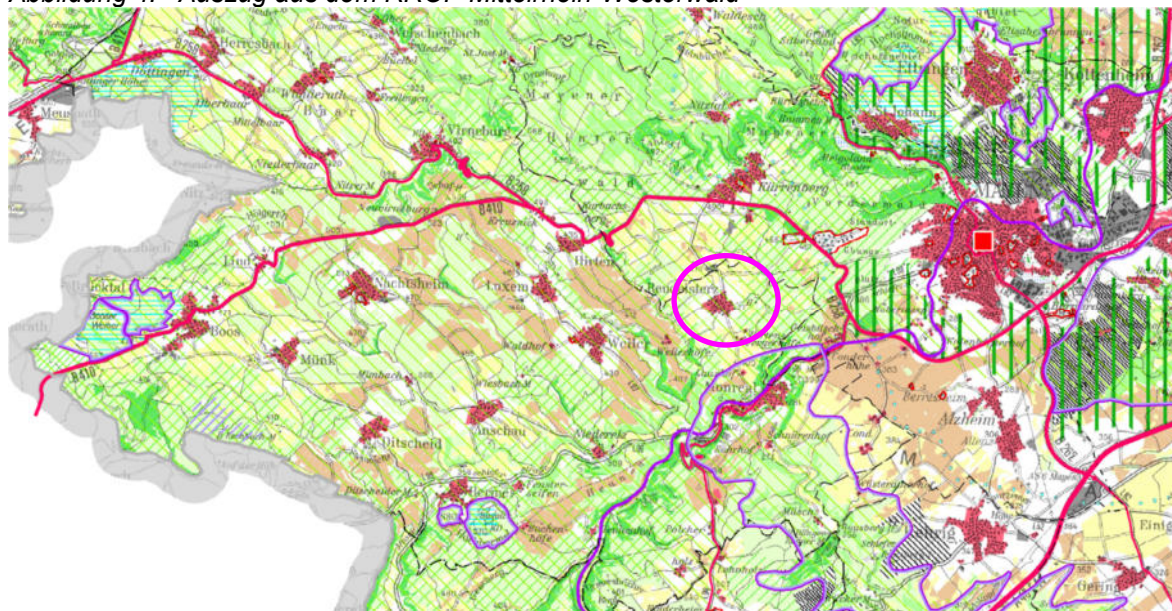
Reudelsterz liegt nach Karte 15 in einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft‘. Grundsatz G 121 verlangt, die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Weitere Aussagen konkret zu der Ortsgemeinde sind im LEP IV nicht enthalten.

1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Verbandsgemeinde Vordereifel folgende Darstellung:

Abbildung 4: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP wird das Gemeindegebiet mit Kennzeichnungen überlagert.

- Die Ortsgemeinde Reudelsterz und das Plangebiet liegt innerhalb eines ländlichen Bereiches mit disperser Siedlungsstruktur (Karte 01).
- In den Offenlandbereichen von Reudelsterz befinden sich sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.
- Bis auf den Südosten wird die Verbandsgemeinde und somit auch die Ortsgemeinde Reudelsterz mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert (Karte 07).
- Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage befinden sich nicht in der Nähe (Karte 08). Die Ortsgemeinde Reudelsterz und das Plangebiet liegen nicht innerhalb einer der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

Im Übrigen werden aufgrund der großmaßstäbigen Darstellung keine Aussagen getroffen.

2 Beantragte Fläche für die 25. Fortschreibung des FNP

Nach der Alternativenprüfung, die als Anlage der Begründung beigefügt ist, wird die Fläche, für die die Landesplanerische Stellungnahme beantragt wird, auf die Kriterien hin überprüft, die in der Alternativenprüfung erläutert wurden und eine Abwägung auf der Grundlage der zusätzlichen Informationen aus Plan 2 der Alternativenprüfung vorgenommen.

2.1 Flächensteckbrief Reudelsterz, Sportplatz

2.1.1 Flächenbeschreibung

*Abbildung 5: Fotos des Plangebietes
Blick von Nordwest nach Südost*



Blick von Nordost nach Südwest



Blick auf die Gehölzreihe



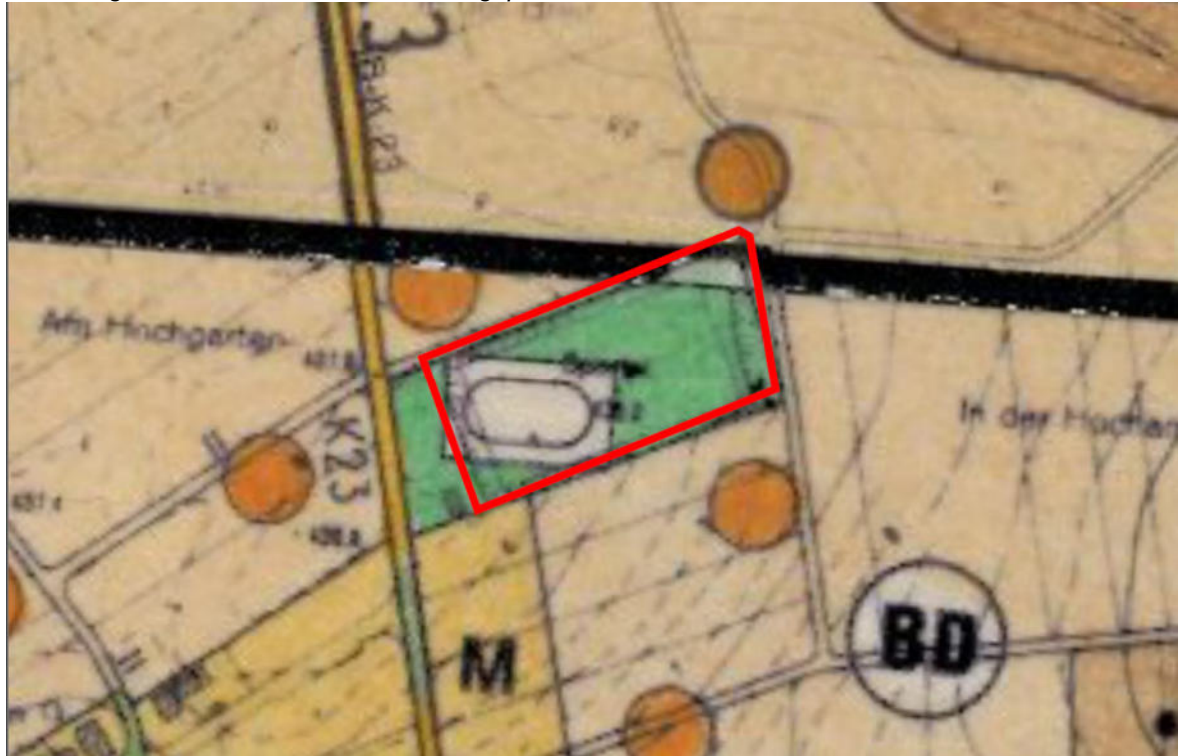
Blick auf die Gehölzreihe



Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als ‚Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz‘ dargestellt.

Abbildung 6: wirksamer Flächennutzungsplan



(Eigene Darstellung, Maßstab 1:3.000)

Tatsächliche Nutzung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als ehemalige Sportanlage dar. Die Sportanlage wird nicht mehr durch Vereine genutzt. Die vorhandenen Tore dienen jedoch weiterhin als Bolzplatz. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befinden sich Gehölze. Die übrige Fläche stellt sich als Wiesenfläche dar. Ob ein gesetzlicher Biotoppauschalschutz der Wiesenflächen vorliegt, ist durch Vegetationsaufnahmen zu einer geeigneten Jahreszeit noch zu prüfen.

2.1.2 Flächenüberlagerungen

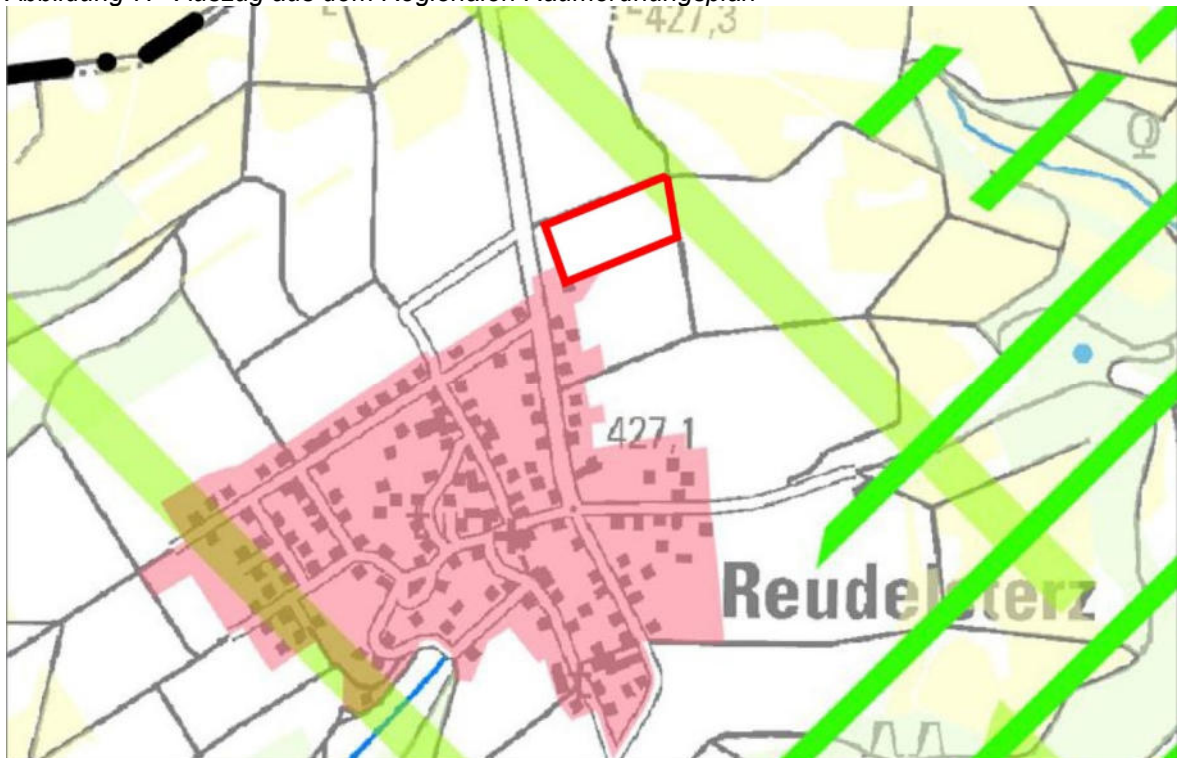
Raumordnung und Landesplanung:

LEP IV und Historisch bedeutsame Kulturlandschaften

- | | |
|---|-------------------|
| • Landesweiter Biotopverbund | nein |
| • Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft | nein |
| • Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung | nicht in der Nähe |

Regionaler Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald

Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan



(Eigene Darstellung auf der Grundlage des Rauminformationssystems (Geoportal der Raumordnung und Landesplanung, Maßstab 1:8.000, Legende im Anhang)

Vorranggebiete:

- | | |
|----------------------|------|
| ○ Ressourcenschutz | nein |
| ○ Landwirtschaft | nein |
| ○ Regionaler Grünzug | nein |

Vorbehaltsgebiete:

- | | |
|----------------------------|------|
| ○ Regionaler Biotopverbund | nein |
| ○ Landwirtschaft | nein |
| ○ Erholung und Tourismus | ja |
| ○ Grundwasserschutz | nein |
| ○ Besondere Klimafunktion | nein |

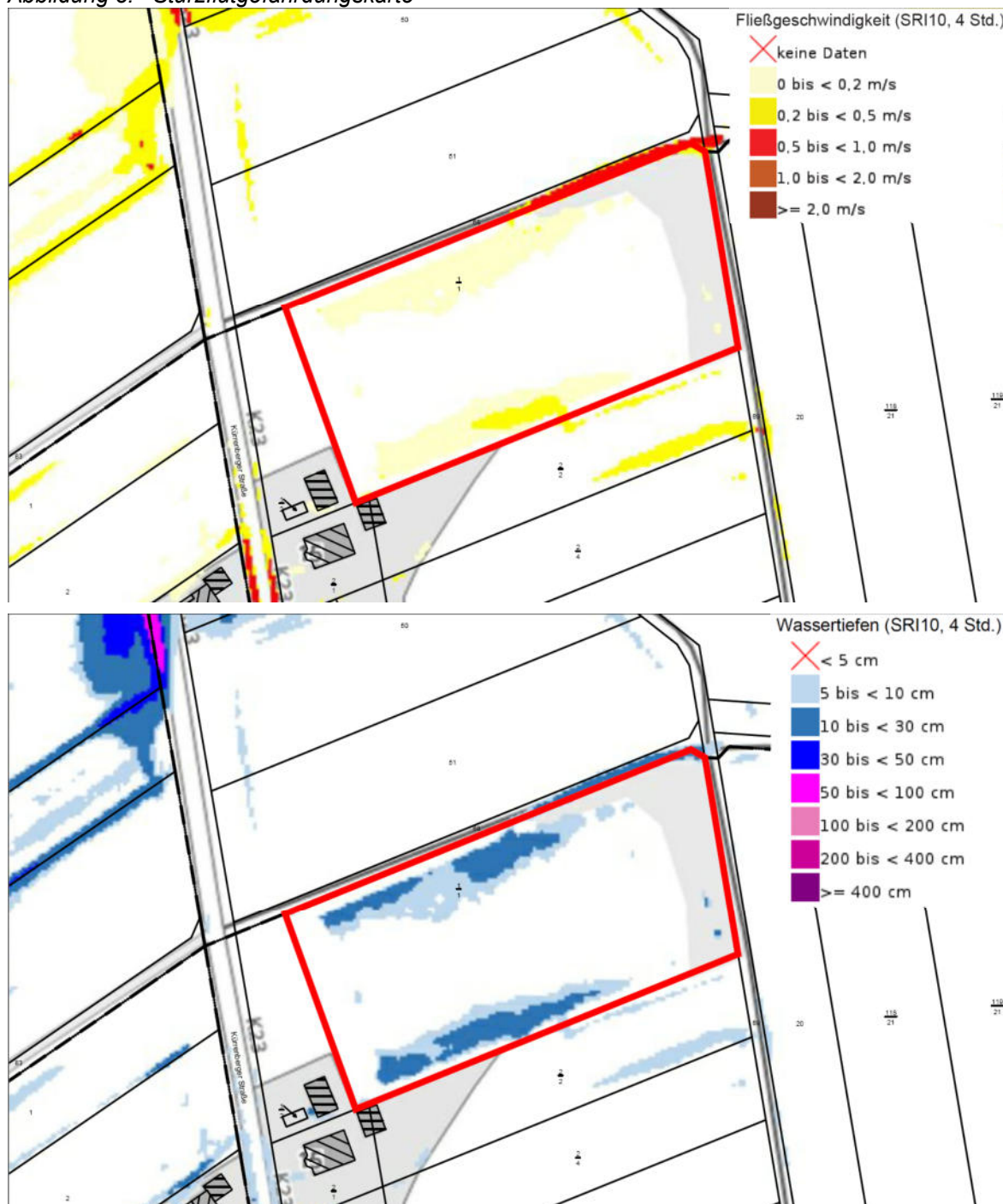
Schutzgebiete/ Schutzbereiche

- Wasserschutz WSG Zonen nein
- FFH- Gebiet VSG Ahrgebirge ca. 2,5 km nördlich
FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel
ca. 1,6 km südlich
- Biotopschutz
(pauschal geschützte Bio-
tope)
 - 660 m Sumpfseggenriede nordöstlich Reudelsterz (Rasen-
Grossseggenried)
 - 680 m Bultenseggenriede nordöstlich Reudelsterz (Bulten-
Grossseggenried)
 - 720 m Feuchtbrache nordöstlich Reudelsterz (Brachgefal-
lenes Nass- und Feuchtgrünland)
 - 600 m Feuchtbrachen im Bachtal südöstlich Reudelsterz
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland)
 - 600 m Bach südöstlich Reudelsterz (Mittelgebirgsbach)
- Biotopschutz
(kartierte Biotope) wie oben und
430 m Gebüsche nordwestlich Reudelsterz
- Landschaftsschutzgebiet nein
- Ausgleichsflächen 450 m nördlich Anlegen heimischer Laubgehölze
770 m östlich Entwicklung von extensivem Grünland
darüber hinaus sind keine weiteren Flächen bekannt

Sturzflutgefahr

Für untenstehende Auszüge wurde die Darstellung von „extremem Starregen gewählt“, d.h. das Szenario aus den drei Starkregenereignissen mit den gravierendsten Auswirkungen. Dieses Starkregeneignis (SRI 10) entspricht in Rheinland-Pfalz einer Regenmenge von ca. 124 – 136 mm (bzw. l/m²) in vier Stunden. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen bis 5 cm mit einer Fließgeschwindigkeit von weniger als 0,2 m/s erreicht. Demnach ist das Gelände sogar im Extremfall nur sehr gering betroffen.

Abbildung 8: Sturzflutgefährdungskarte



(Maßstab 1:8.000, Quelle: ³)

³ Quelle: Kartenviewer des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität. Online unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/> (letzter Aufruf 04.09.2023)

Infrastruktur

- | | |
|-----------------------|---------------|
| • Strom-Freileitungen | nein |
| • Nachrichtenkabel | nicht bekannt |
| • Ferngasleitungen | nicht bekannt |
| • Richtfunk | nicht bekannt |

Sonstiges

Hier werden nach der Bekanntgabe der Landesplanerischen Stellungnahme bzw. der frühzeitigen Beteiligung die relevanten Stellungnahmen der Behörden eingefügt.

- Bodendenkmale
- Altablagerungen
- (Erloschene) Bergwerksfelder

2.2 Null-Variante

Eine Alternative zur Entwicklung der geplanten Standorte wäre, keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu errichten und die Flächen in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen. Aktuell liegen die Flächen brach und werden noch als Bolzplatz genutzt. Damit werden auch der Landwirtschaft keine Flächen entzogen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Null-Variante aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit nicht sinnvoll ist. Auch in Deutschland zeigen sich die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse und Überschwemmungen, Hitzewellen, Trockenheit) immer deutlicher. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, strebt der Bund daher eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. Dies soll schrittweise geschehen, sodass bereits bis zum Jahr 2030 der CO₂-Ausstoß (im Vergleich zum Jahr 1990) um 65 % gesenkt werden soll.

Im Juli 2022 wurde eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen, das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Hierin sind zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen zum Ausbau der Photovoltaik enthalten, die ganz eindeutig zeigen, dass auch der weitere Ausbau von Solarparks politisch gewollt ist. Es wird angestrebt, bis 2035 den Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Das Landesklimaschutzgesetz sieht dies in Rheinland-Pfalz sogar bis zum Jahr 2030 vor.

Zudem muss aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in Zukunft davon ausgegangen werden, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland nicht zielführend ist und dass der eigene Energie- und Strombedarf vermehrt durch eigene Erzeugung gedeckt werden muss.

Daher sprechen sowohl der notwendige Klimaschutz als auch die politischen Entwicklungen gegen die Nullvariante. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, und deshalb auch der Ausbau von Photovoltaik, muss weiter vorangetrieben werden.

2.3 Zusammenfassung

Konkreter Anlass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Interesse von einer Firma bzw. Betreibern in der Ortsgemeinde Reudelsterz eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Flächen liegen in dem Gemeindegebiet von Reudelsterz nördlich der Ortslage.

Die Ortsgemeinde Reudelsterz hat in der Sitzung am 10.10.2024 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Weiterhin wurde beschlossen bei der Verbandsgemeinde Vordereifel eine Flächennutzungsplanänderung von ‚Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz‘ in Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ zu beantragen. Der Verbandsgemeinderat berät über die Flächennutzungsplanänderung am 03.07.2025.

Um die Konsistenz der Planung mit den Zielen der Raumordnung zu beurteilen, wurde die Planung in die übergeordneten Planungsvorgaben eingeordnet und verschiedene Schutzgüter beurteilt. Es zeigt sich, dass die Planung im Einklang mit den Vorgaben zur Entwicklung von erneuerbaren Energien nach LEP IV und RROP 2017 sowie der 1. Fortschreibung des RROP steht.

Eine bedeutsame Grundlage der Flächennutzungsplanfortschreibung ist eine Alternativenprüfung. Hierzu wurden Beurteilungskriterien formuliert, die gegen die Eignung einer Fläche für Photovoltaik sprechen. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass eine Vielzahl an Flächen den Kriterien entsprechen und daher dem Grunde nach für Photovoltaik geeignet sind.

Die beantragte Fläche entspricht den Kriterien der Alternativenprüfung und wird nicht mit den weiteren Informationen aus Plan 2 überdeckt und ist somit für Freiflächenphotovoltaik besonders geeignet.

Naturschutz

Das Plangebiet ist durch Rasenflächen eines ehemaligen Sportplatzes geprägt. Ob ein gesetzlicher Biotoppauschalschutz der Wiesenflächen vorliegt, ist durch Vegetationsaufnahmen zu einer geeigneten Jahreszeit noch zu prüfen. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Grundlage einer Habitatanalyse wird derzeit erstellt.

Das Plangebiet verstößt gegen keines der Beurteilungskriterien. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen, nach derzeitigem Sachstand, für Photovoltaik zumindest nicht von Vornherein auszuschließen.

Nähere Erkenntnisse wird der Umweltbericht ergeben, der im weiteren Verfahren erstellt wird. Eine qualifizierte Biototypenkartierung erfolgt für den kommenden Verfahrensschritt.

Eine Beschreibung der überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Bebauungsaufstellung. Hier sind auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zu betrachten. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Exponierung und Gefälle

Die Flächen sind aufgrund der Vornutzung eben. Je steiler eine Fläche ist, desto weniger effizient ist sie, da bei zunehmender Steigung, die Modulabstände erhöht werden müssen. Die vorliegenden Flächen sind aufgrund der Vornutzung als Sportplatz wirtschaftlich und gut für Photovoltaik geeignet.

Größe

Da, unabhängig von der Größe der Fläche, für Photovoltaik die entsprechende Infrastruktur geschaffen werden muss, sind große Flächen mit hoher Produktivität deutlich wirtschaftlicher als kleinere Flächen. Die Fläche weist eine Größe von rund 0,9 ha auf. Demnach ist die Fläche nur für einen Solarpark geeignet, wenn die Möglichkeit besteht in relativer Nähe in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Aufgrund der geringen Größe der Anlage, kann eine Einspeisung ins Niederspannungsnetz der Ortsgemeinde Reudelsterz erfolgen. Aufwendige Leitungsverlegungen bis zu einem Umspannwerk zur Einspeisung in das Mittelspannungsnetz sind nicht erforderlich.

Landschaftsbild

Die Fläche grenzt an die Ortslage Reudelsterz. Aufgrund der geringen Fläche ist sie nur von angrenzenden Grundstücken und von der Kreisstraße K 23 einsehbar. Wanderwege führen nicht an dem geplanten Solarpark entlang. Ein Blendgutachten, das Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan wird, kam zu dem Ergebnis, dass weder Blendungen zu den angrenzenden Wohngebäuden noch der Kreisstraße entstehen.

Sonstiges

Außer für gelegentliche Wartungsarbeiten ist für das Vorhaben nicht mit einer zusätzlichen Verkehrserzeugung zu rechnen.

Die Nullvariante stellt aufgrund des Klimawandels sowie in Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen, die den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Unabhängigkeit von Energieimporten erforderlich machen, keine Alternative dar.

Nach Bekanntgabe der Landesplanerischen Stellungnahme soll der Umweltbericht erstellt werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist der beabsichtigte Standort für einen Solarpark sehr gut geeignet.

Legende Regionaler Raumordnungsplan

Siedlungsstruktur
 Oberzentrum (N)

 Mittelzentrum (N)

 Grundzentrum (Z)
Kooperierendes Zentrum:
  freiwillig

  verpflichtend
Freiraumstruktur
 Regionaler Grünzug (Z)

 Grünzäsur (Z)

 Siedlungszäsur (G)

 Vorranggebiet Ressourcenschutz (Z)

 Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G)

 Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z)

 Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G)

 Welterbestätte Limes (N)
Welterbestätte Oberes Mittelrheintal
 Kernzone (N)

 Rahmenbereich (N)

 Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)

 Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)

 Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z)

 Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G)

 Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (G)

 Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)

 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

 Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z)

 Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G)

 Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)

 Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G)

 Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)
Infrastruktur**Energieversorgung**
 Vorranggebiet Windenergienutzung (Z)

 Ausschlussgebiet Windenergienutzung (Z)
Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs
 Großräumige Verbindung (N)

 Überregionale Verbindung (N)

 Regionale Verbindung (G)

 Hochgeschwindigkeitsstrecke (N)

Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn

Funktionales Straßennetz
 Großräumige Straßenverbindung (N)

 Überregionale Straßenverbindung (N)

 Regionale Straßenverbindung (G)

 Flächenerschließende Straßenverbindung (G)
Sonstige Planinhalte
 Siedlungsfläche Wohnen

 Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe

 Sonderbaufläche

 Sonderfläche Bund

 Sonstige Waldflächen
Administrative Angaben
 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Verbandsgemeindegrenze